



Sonstige Rechtsgebiete

- Haftet ein 8-Jähriger für die Beschädigung eines haltenden PKW?
- Mängel im Urlaub
- Wollen auch Sie einen "neuen" Gebrauchten?

Haftet ein 8-Jähriger für die Beschädigung eines haltenden PKW?

Haftet mein Kind, wenn es den PKW eines anderen beschädigt, werden sich wohl viele Eltern fragen. Diese Frage ist zu Recht nicht leicht zu beantworten. Grundsätzlich sagt der Gesetzgeber, dass derjenige, der nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich ist. Der Gesetzgeber sagt aber auch, dass derjenige, der das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kfz, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich ist, es sei denn er handelt vorsätzlich. Letzteres Haftungsprivileg eines noch nicht 10-jährigen Kindes greift aber nur dann ein, wenn sich bei der gegebenen Fallkonstellation eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs realisiert hat, so der BGH in seiner ständigen Rechtsprechung. Eine solche typische Gefahr des Straßenverkehrs könne auch von einem Kfz ausgehen, das im Straßenverkehr verkehrsbedingt hält, wenn sich diese Verkehrssituation aufgrund ihrer Komplexität, Schnelligkeit und Unübersichtlichkeit als eine Überforderungssituation für das Kind darstelle.

Anders sieht die rechtliche Situation allerdings aus, wenn Ihr Kind ein ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug beschädigt. Dann greift in der Regel obiges Haftungsprivileg nicht ein.

Falls Ihr Kind ein fremdes Fahrzeug beschädigt haben sollte und der Eigentümer nun Ansprüche geltend macht, sollten Sie aufgrund der schwierigen einzelfallbezogenen rechtlichen Bewertung solcher Fälle, Ihren Anwalt/Ihre Anwältin um Rat fragen.

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschieden in: "Werther erleben" 08/2007

Mängel im Urlaub

Freuen Sie sich schon auf die schönste Zeit des Jahres, Ihren Urlaub? Ich will Ihnen Ihren Urlaub nicht vermiesen, aber falls Sie eine Pauschalreise gebucht haben und während Ihrer Reise Mängel feststellen, gilt es Einiges zu beachten, um nach der Reise wenigstens einen Ersatz in Form einer Reisepreisminderung zu erhalten.

Als Reisender müssen Sie zur Wahrung Ihrer Minderungsansprüche die Beanstandungen in Ihrem Urlaubsort rechtzeitig gegenüber Ihrem Reiseveranstalter oder der Reiseleitung anzeigen. Sie können Abhilfe verlangen oder die Beanstandungen nur anzeigen. Beides sollten Sie allerdings möglichst noch am Ankunftstag bzw. sobald Sie die Mängel entdeckt haben, tun.

Bereits am Ankunftstag muss der Reiseveranstalter dafür sorgen, dass Sie als Reisender etwaige Beanstandungen sofort bei einem deutschsprachigen Gesprächspartner anzeigen und Abhilfe verlangen können.

Lassen Sie die Mängelanzeige unbedingt vom Reiseveranstalter oder von der Reiseleitung schriftlich bestätigen. Machen Sie Fotos und notieren Sie Namen und Adressen von Mitreisenden, die die Mängel bezeugen können.

Wieder zurück in Deutschland müssen Sie im Rahmen der sogenannten Anspruchsanmeldung Ihre Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter spätestens einen Monat nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise (lässt sich in der Regel der Reisebestätigung entnehmen!) schriftlich geltend machen. Das Ende der Monatsfrist ist allerdings in manchen Fällen ein wenig komplizierter zu berechnen. Falls Sie hierbei unsicher sein sollten, fragen Sie Ihren Anwalt/Ihre Anwältin! Tragen Sie unbedingt alle Beanstandungen vor und schreiben Sie, dass Sie Ihren Reiseveranstalter auch als solchen in Anspruch nehmen.

Einen schönen und erholsamen Urlaub wünscht Ihnen

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschienen in: "Werther erleben" 05/2007

Wollen auch Sie einen "neuen" Gebrauchten?

Es ist Frühling und die Gebrauchtwagenhändler locken mit sog. Schnäppchen.

Aber Augen auf beim Gebrauchtwagenkauf!

Falls Sie einen Gebrauchtwagen bei einem Händler kaufen möchten und sich für einen Wagen entschieden haben, sollten Sie sich den Kaufvertrag über dieses Fahrzeug genau anschauen.

Oftmals versuchen Gebrauchtwagenhändler in den Vertrag einen Haftungsausschluss aufzunehmen. Im Rahmen eines so genannten Verbrauchsgüterkaufs, also wenn ein

Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft, ist aber ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Mängelhaftung - abgesehen vom Schadensersatzanspruch - unzulässig.

Unter Verbraucher versteht man hierbei eine natürliche Person, die nicht im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

Formulierungen wie beispielsweise: "Der Käufer hat den Kaufgegenstand besichtigt und eine Probefahrt mit dem Kraftfahrzeug durchgeführt. Der Kaufgegenstand wird gekauft wie gesehen." oder "Die Rechte des Käufers aus einem Sachmangel werden ausgeschlossen." entfalten beim Verbrauchsgüterkauf keinen wirksamen Haftungsausschluss. Hierauf kann sich der Unternehmer dann nicht berufen.

Unter Privatleuten kann mit der meist üblichen Klausel "gekauft wie gesehen" wirksam ein weitgehender Haftungsausschluss vereinbart werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass von dieser Klausel nur solche Mängel erfasst werden, die der Käufer bei einer normalen Besichtigung ohne Hinzuziehen eines Sachverständigen hätte erkennen können.

Im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs ist weiter zu beachten, dass eine Vereinbarung über die Verjährungsfrist bzgl. der Rechte des Käufers bei Mängeln an der gebrauchten Sache von weniger als einem Jahr unwirksam ist. Der Gesetzgeber verbietet hier ganz klar eine vorweggenommene Verkürzung der Verjährung unter einen Mindestzeitraum von einem Jahr.

Falls Sie sich nicht sicher sein sollten und Fragen zu dem Kaufvertrag haben, steht Ihnen Ihre Anwältin/Ihr Anwalt gerne hilfreich zur Seite.

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschieden in: "Werther erleben" 04/2007